

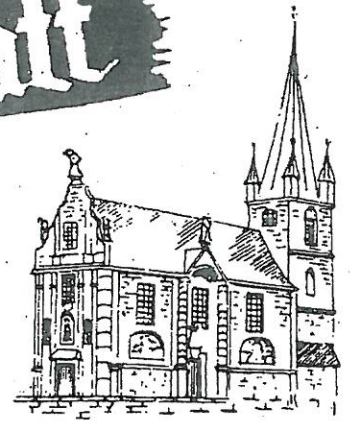
Mitteilungsblatt



der Gemeinde Litzendorf

mit den Gemeindeteilen Litzendorf, Lohndorf, Melkendorf
Naisa, Pödeldorf, Schammelsdorf, Tiefenellern
Kunigundenruh

Besuchszeiten: Mo.-Fr. 8-12 Uhr, Do. 16-18 Uhr
Herausgeber: Die Gemeindeverwaltung, Telefon (0 95 05) 70 44



16. Jahrgang

Freitag, den 18. November 1994

Nr. 21

Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung

der Gemeinde Litzendorf über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung) vom 2. November 1994

Aufgrund von Art. 12, Abs. 2 und 3, i. V. m. Art. 45, Abs. 1, Nr. 5, des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299), erläßt die Gemeinde Litzendorf folgende, mit Schreiben des Landratsamtes vom 24. 10. 1994, Nr. 51-173/34, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der Bestand an Bäumen in der Gemeinde Litzendorf einschließlich der Gemeindeteile Litzendorf, Pödeldorf, Lohndorf, Melkendorf, Naisa, Schammelsdorf, Tiefenellern und Kunigundenruh wird innerhalb der in § 2 umschriebenen, im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Gebiete, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i. S. d. § 30 BauGB liegen, soweit sie bereits im Zusammenhang bebaut sind und den Eindruck der Geschlossenheit vermitteln.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist in der als Anlage Nr. 1 beigelegten Karte M 1:25 000 vom 2. 11. 1994 grob umschrieben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte im M 1:5000, die bei der Gemeinde archivmäßig verwaltet wird. Sie kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Der Bestand an Bäumen wird innerhalb der in § 2 aufgeführten, im Zusammenhang bebauten Ortsteile geschützt, um

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern und
4. das Ortsbild zu beleben

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, innerhalb der geschützten Gebiete ohne Genehmigung der Gemeinde Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen i. S. des § 7.
- (2) Eine Entfernung i. S. des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder ent wurzelt werden.
- (3) Eine Zerstörung i. S. des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.

(4) Eine Veränderung i. S. des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 5

Ausnahmen

Vom Verbot nach § 4, Abs. 1, sind ausgenommen:

1. Sämtliche Nadelbäume, Birke, Pappel, Weide, Esche, Erle sowie Obstbäume mit Ausnahme vom Nußbaum.
- 2a) Bäume, die einen Stammumfang von weniger als 100 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden aufweisen und nicht Ersatzpflanzungen i. S. von § 7 sind,
- 2b) bei mehrstämmigen Bäumen, wenn ein Stamm weniger als 60 cm aufweist (jeweils 100 cm über dem Erdboden gemessen),
3. abgestorbene Bäume
4. Bäume, von denen eine unmittelbare Gefahr ausgeht,
5. Bäume in gewerblichen Baumschulen oder Gärtnereien,
6. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag des Landratsamtes Bamberg – Untere Naturschutzbehörde – zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden,
7. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
8. Gestaltungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen und an öffentlichen Straßen,
9. das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück,
10. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen.

§ 6

Ausnahmen

Die Gemeinde Litzendorf kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten nach § 4, Abs. 1, erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Ausnahme erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dem Zweck dieser Verordnung vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- Satz 1 gilt auch für Verordnungen und Anordnungen, die nach Art. 55 weiter gelten; er tritt an die Stelle von Regelungen über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in diesen Verordnungen und Anordnungen.
- (2) Ein Fall des Abs. 1, Nr. 2, kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist,
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder

3. die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird.

(3) Die Genehmigung muß erteilt werden, wenn geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht möglich oder nicht im öffentlichen Interesse geboten ist.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7

Ersatzpflanzung

(1) Die Gemeinde Litzendorf kann die Genehmigung insbesondere unter der Auflage erteilen, daß auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

(2) Haben Handlungen im Sinne von § 4, Abs. 1, zum Absterben eines Baumes geführt, so kann die Gemeinde Litzendorf dem Verursacher gegenüber anordnen, daß angemessene Ersatzpflanzungen mit standortgerechten heimischen Laubbäumen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung durchgeführt werden.

Abs. 1, Satz 2, gilt entsprechend. § 11, Abs. 1, bleibt unberührt.

§ 8

Ausgleichszahlung

(1) Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 nicht möglich oder zumutbar, kann die Gemeinde Litzendorf eine Ausgleichszahlung in Höhe der ersparten Aufwendungen bzw. entsprechend dem Wert der verursachten Bestandsminderung verlangen.

(2) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet.

§ 9

Bemessungsgrundsätze

Für die Ermittlung des Wertes der eingetretenen Bestandsminderung sind die in der Anlage Nr. 2 aufgestellten Bemessungsgrundsätze, die Bestandteil dieser Verordnung sind, anzuwenden.

§ 10

Sonstige Einzelanordnungen

Die Gemeinde Litzendorf kann sonstige zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelanordnungen zur Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume erlassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52, Abs. 1, Nr. 3, BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4, Absatz 1, Bäume oder Ersatzpflanzungen ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52, Abs. 1, Nr. 6, BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage oder Bedingung nach § 6, Abs. 4, oder einer Anordnung nach § 7 oder § 8, Abs. 1, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.

Litzendorf, den 2. November 1994

Stephan, 1. Bürgermeister

(Anlage 1 siehe Seite 3)

Anlage 2 zur Baumschutzverordnung der Gemeinde Litzendorf

Wertermittlung von Bestandsminderungen

1. Flächengrundwert

Gehölzwert je cm² Stamm-Durchschnittsfläche in DM. Der Umfang wird in 1 m Höhe über dem Boden gemessen.

| | | |
|-----------|-----------|------|
| Acer | Ahorn | 20,1 |
| Crataegus | Dorn | 28,1 |
| Robinia | Robinie | 18,8 |
| Ulmus | Ulme | 9,4 |
| Carpinus | Hainbuche | 18,0 |
| Fagus | Buche | 29,7 |
| Juglans | Walnuß | 24,2 |
| Quercus | Eiche | 20,8 |
| Tilia | Linde | 22,3 |

2. Bestimmung der Wertminderung von Gehölzen

Die Wertminderung wird in einem Prozentsatz auf ein einwandfreies Exemplar bezogen. Die sich nach den Spalten 2–6 ergebende höchste Wertminderung ist für die weitere Wertermittlung maßgebend.

| | Arten- und Standortwahl | Standortbedingungen | Wachstum | ökologische Funktion am Standort | Vorschäden an Krone, Stamm oder Wurzeln |
|-----------------------|-------------------------------------|-----------------------------|---------------------|----------------------------------|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| voller Wert | einwandfrei, gelungen | ausreich. Abstand | wüchsig | bedeutend/wichtig | keine |
| Wertminderung 10–20 % | keine sehr wesentliche Beanstandung | etwas zu eng | mittelwüchsig | noch gut | leichtere Schäden bis ca. 15 %, durch Pflege weitgehend regulierbar |
| 30–40 % | wesentliche Fehler | zu eng | weniger wüchsig | weniger wichtig | schwerer regulierbare Schäden (20–25 %) |
| 50 % | wesentlichere Fehler | Abstand noch unzureichender | schwachwüchsig | stark eingeschränkt | schwere Schäden (30 %) |
| 60–70 % | grob, fehlerhaft | viel zu enger Standraum | sehr schwachwüchsig | schwach | sehr schwere Schäden (über 40 %) |
| 80–100 % | (fast) funktions- und wertlos | völlig unzulänglich | (fast) kraftlos | sehr schwach (fast) funktionslos | schwerste Schäden (über 40 %) |

3. Teilbeschädigungen

Bei Teilbeschädigungen ist der Prozentsatz der verursachten Bestandsminderung, verglichen mit dem tatsächlichen Baumwert festzulegen.

Die Wertminderung in Prozenten errechnet sich wie folgt für

a) Stammverletzungen, abgerissene oder abgelöste Rinde:

Es wird die Breite der Verletzung gemessen und ihr Verhältnis zum Stammumfang festgestellt. Die Ausdehnung der Verletzung in der Längsrichtung des Stammes ist für das weitere Wachstum des Baumes und für die Ausheilung des Schadens von geringerer Bedeutung und wird deshalb normalerweise nicht in Betracht gezogen.

Der Betrag der Wertminderung wird in folgender Weise festgestellt:

| Verletzung in % des Stammumfanges | Auszugleichende Bestandsminderung in % des Baumwertes |
|-----------------------------------|---|
| ab 20 | mindestens 20 |
| bis zu 25 | mindestens 25 |
| bis zu 30 | mindestens 35 |
| bis zu 35 | mindestens 50 |
| bis zu 40 | mindestens 70 |
| bis zu 45 | mindestens 90 |
| ab 50 und mehr | mindestens 100 |

Der Grund hierfür liegt darin, daß der Baum abstirbt, wenn das Kambium, d. h. das zur Bildung neuer Zellen befähigte Gewebe, zerstört ist. Breite Verletzungen vernarben nur sehr langsam, oft überhaupt nicht mehr, und die dabei entstehenden Infektionsherde vermindern die Widerstandskraft und Lebenserwartung und damit auch den Wert des beschädigten Baumes.

b) Kronen- oder Wurzelverletzungen

Bei einer Beschädigung der Krone oder des Wurzelwerks ist das Ausmaß des Schadens im Verhältnis zu dem vorigen Zustand festzustellen. Anschließend ist die Bestandsminderung entsprechend den unter a) angegebenen Prozentsätzen festzulegen, soweit nicht besondere Umstände des Einzelfalles eine abweichende Festlegung erfordern.

c) In allen übrigen Fällen ist je nach Art, Schwere und Auswirkungen auf den Weiterbestand des Baumes der Prozentsatz der Bestandsminderung im Einzelfall zu bestimmen.

4. Berechnungsmodus

Es wird der Stammquerschnitt in cm² ermittelt. Dieser Betrag wird mit dem Flächengrundwert (Nr. 1) multipliziert und ergibt den Baumwert ohne Berücksichtigung einer Wertminderung. Zur Ermittlung des tatsächlichen Baumwertes wird von diesem Wert die gem. Nr. 2 festgestellte prozentuale Wertminderung in Abzug gebracht. Bei Teilbeschädigungen ist von diesem Betrag ausgehend der Prozentsatz gem. Nr. 3 zu errechnen. Der sich daraus ergebende Betrag ist der Ausgleichszahlung zugrunde zu legen.

Litzendorf, den 2. November 1994

Stephan, 1. Bürgermeister